

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Leverkusen für Vergnügungen besonderer Art (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Leverkusen für Vergnügungen besonderer Art wird rückwirkend zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
Ziffer 2. wird neu zu Ziffer 1.
Ziffer 3. wird neu zu Ziffer 2.
Ziffer 4. wird neu zu Ziffer 3.
Ziffer 5. wird neu zu Ziffer 4.
Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- 2) § 2 wird wie folgt ergänzt
5. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.
- 3) § 10 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Neufassung:
Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Leverkusen anzumelden.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.